

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 436

Bern, 6. Oktober 2025

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Gerber,
Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter 1

C. _____
a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
Beschuldigte 2

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

E. _____
v.d. Rechtsanwalt F. _____
Beschwerdeführerin

Gegenstand

Ausschluss der Öffentlichkeit

Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern

Beschwerde gegen die Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. August 2025 (PEN 24 273)



Erwägungen:

1.

1.1 Vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland, Kollegialgericht in Dreierbesetzung, Gerichtspräsident G._____ (nachfolgend: Regionalgericht/Vorinstanz), ist ein Strafverfahren (PEN 24 273) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) wegen sexueller Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen zum Nachteil von E._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), und gegen C._____ (nachfolgend: Beschuldigte 2; mit dem Beschuldigten 1 zusammen: die Beschuldigten) wegen Gehilfenschaft zu sexuellen Handlungen mit Kindern und Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten, mehrfach begangen zum Nachteil der Tochter der Beschwerdeführerin, hängig. Mit Eingabe vom 16. Mai 2024 stellte die Beschwerdeführerin, damals noch vertreten durch die Verfahrensbeiständin Rechtsanwältin H._____, in Hinblick auf die Hauptverhandlung folgende Anträge:

1. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung und zum Schutz des Privatlebens und der Intimsphäre des Opfers sei die Öffentlichkeit (Publikum und Presse) von der Verhandlung auszuschliessen.
2. Eventualiter sei akkreditierten Medienschaffenden unter der Auflage, die Identität resp. identifizierende Merkmale des Opfers nicht publizieren zu dürfen, kombiniert mit der Strafandrohung nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall, der Zutritt zur Verhandlung zu gestatten. Die Medienschaffenden seien in diesem Fall bereits vor Gewährung der Einsicht in die Akten und vor Verhandlungsbeginn mit den Auflagen zum Schutz der Anonymität des Opfers zu konfrontieren.

Auch die Beschuldigte 2, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin D._____, ersuchte am 2. Mai 2025 um Ausschluss des Publikums und der Presse von der Hauptverhandlung und der Urteilseröffnung (vgl. dazu auch die Eingaben vom 18. Juli 2025 und vom 18. August 2025). Der Beschuldigte 1, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, gab mit Eingabe vom 29. Juli 2025 bekannt, dass er insoweit keinerlei Einwände habe. Der zuständige Staatsanwalt beantragte, der Eventualantrag der Beschwerdeführerin sei ad maiore minus gutzuheissen und die Öffentlichkeit (Publikum und Medien) von der Befragung der Beschwerdeführerin auszuschliessen. Weitergehend seien die Gesuche um gänzlichen Ausschluss der Öffentlichkeit abzuweisen.

1.2 Am 22. August 2025 verfügte die Verfahrensleitung des Regionalgerichts unter anderem was folgt:

[Ziffern 1 bis 4 des Dispositivs]

5. Der Antrag von Rechtsanwältin D._____ namens von C._____, es seien das Publikum und die Presse von der Hauptverhandlung vom 21./22. Oktober 2025 und von der Urteilseröffnung vom 27. Oktober 2025 auszuschliessen, wird insoweit gutgeheissen, als das Publikum und die Presse während der Einvernahme von E._____ ausgeschlossen wird. **Soweit weitergehend wird der Antrag abgewiesen.**

Der Antrag/das Ersuchen von Rechtsanwältin D._____, die Anklageschrift sei im Vorfeld der Verhandlung der Presse nicht zur Verfügung zu stellen, **wird gutgeheissen.**

6. Der Antrag von Rechtsanwältin H._____ namens von E._____, es sei die Öffentlichkeit (Publikum und Presse) von der Verhandlung auszuschliessen, wird insofern gutgeheissen, als das Pu-

blikum und die Presse während der Einvernahme ihrer Mandantin E. _____ ausgeschlossen wird. **Soweit weitergehend wird der Antrag abgewiesen.**

Der Eventualantrag von Rechtsanwältin H. _____, es sei den akkreditierten Medienschaffenden unter der Auflage, die Identität resp. identifizierende Merkmale des Opfers nicht publizieren zu dürfen, kombiniert mit der Strafdrohung nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall der Zutritt zur Verhandlung zu gestatten und die Medienschaffenden seien in diesem Fall bereits vor Gewährung der Einsicht in die Akten und vor Verhandlungsbeginn mit den Auflagen zum Schutz der Anonymität des Opfers zu konfrontieren, wird insofern gutgeheissen, als allfällig anwesenden Pressevertretern eingangs der Hauptverhandlung die Bestimmungen von Art. 19 IR ZSG (BSG 162.13) in Erinnerung gerufen werden. **Soweit weitergehend wird der Eventualantrag abgewiesen.**

Der Antrag von Rechtsanwältin H. _____ auf eine Konfrontationsvermeidung zwischen dem Beschuldigten und E. _____ **wird gutgeheissen.** Der Beschuldigte wird die Befragung von E. _____ mittels audiovisueller Anlage vom Nebenraum aus verfolgen. Nach ihrer Einvernahme wird E. _____ von der weiteren Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensiert.

[Ziffern 7 und 8 des Dispositivs]

1.3 Am 4. September 2025 erhob die Beschwerdeführerin, neu privat vertreten durch Rechtsanwalt F. _____, Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte, was folgt:

1. Ziffer 6 der Verfügung vom 22. August 2025 des Regionalgerichts Bern-Mittelland sei aufzuheben, soweit die Öffentlichkeit (Publikum und Presse) nur für die Einvernahme von Frau E. _____ ausgeschlossen worden ist.
2. Die Öffentlichkeit (Publikum und Presse) sei von der gesamten Verhandlung inkl. Urteilseröffnung auszuschliessen.

Eventualiter: Das Publikum sei von der gesamten Verhandlung auszuschliessen und die Presse sei einzig zur mündlichen Urteilseröffnung zuzulassen, wobei die akkreditierten Medienschaffenden unter Strafandrohung von Art. 292 im Widerhandlungsfall zu verpflichten sind, Frau E. _____ vollständige Anonymität zu gewähren und damit auch sämtliche Hinweise in ihrer Berichterstattung zu unterlassen, die Rückschlüsse auf die Person des Opfers zulassen und das Sexualleben betreffen. Dies sind namentlich Hinweise auf das heutige und damalige Alter des Opfers, die Schwangerschaft bzw. den Schwangerschaftsabbruch, den Wohnort, die angeblichen Deliktsorte, die familiäre Verbindung zwischen dem Opfer und Frau C. _____, den I. _____ (Sport), den J. _____ (Sportclub), die O. _____ allgemein, die politische Funktion von Frau C. _____ sowie über die Eigenschaft des Beschuldigten, wonach dieser als K. _____ (Trainer) für das Opfer engagiert worden sei.

Subeventualiter: Das Publikum sei von der gesamten Verhandlung auszuschliessen und die Presse sei einzig zur mündlichen Urteilseröffnung zuzulassen.

Sub-Subeventualiter: Das Regionalgericht sei anzuweisen, akkreditierte Medienschaffende unter Strafandrohung von Art. 292 im Widerhandlungsfall zu verpflichten, Frau E. _____ vollständige Anonymität zu gewähren und damit auch sämtliche Hinweise in ihrer Berichterstattung zu unterlassen, die Rückschlüsse auf die Person des Opfers zulassen und das Sexualleben betreffen. Dies sind namentlich Hinweise auf das heutige und damalige Alter des Opfers, die Schwangerschaft bzw. den Schwangerschaftsabbruch, den Wohnort, die angeblichen Deliktsorte, die familiäre Verbindung zwischen dem Opfer und Frau C. _____, den I. _____ (Sport), den J. _____ (Sportclub),

- die O. _____ allgemein, die politische Funktion von Frau C. _____ sowie über die Eigenschaft des Beschuldigten, wonach dieser als K. _____ (Trainer) für das Opfer engagiert worden sei.
3. Das Regionalgericht sei anzuweisen, bei der Orientierung der Öffentlichkeit im Bedarfsfalle (Art. 70 Abs. 4 StPO) das Rubrum, das Dispositiv sowie auch die Begründung so weit wie möglich zu anonymisieren und auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht zu hinterlegen sowie sämtliche Hinweise zu vermeiden, die Rückschlüsse auf die Person des Opfers zulassen und das Sexualleben betreffen. Dies sind namentlich Hinweise auf das heutige und damalige Alter des Opfers, die Schwangerschaft bzw. den Schwangerschaftsabbruch, den Wohnort, die angeblichen Deliktsorte, die familiäre Verbindung zwischen dem Opfer und Frau C. _____, den I. _____ (Sport), den J. _____ (Sportclub), die O. _____ allgemein, die politische Funktion von Frau C. _____ sowie über die Eigenschaft des Beschuldigten, wonach dieser als K. _____ (Trainer) für das Opfer engagiert worden sei.
4. Die Verfahrensleitung des Regionalgerichts sei anzuweisen, die Nennung des Namens L. _____ (Familienname von C und E) i.S.v. Art. 19 IR ZSG nicht freizugeben.
- Das Regionalgericht sei anzuweisen, das Verfahren PEN 24 273 zu sistieren bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Eventualiter:* Das Regionalgericht sei anzuweisen, das Verfahren PEN 24 273 zu sistieren bis zum Vorliegen des Entscheides der Beschwerdekammer betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit.
5. Der vorliegende Beschwerdeentscheid sei nicht öffentlich zu publizieren.
- Eventualiter:* Im Fall der Publikation des Entscheides über die vorliegende Beschwerde seien jeweilige Hinweise auf die Person des Opfers und dessen Sexualleben, namentlich Hinweise auf das heutige und damalige Alter des Opfers, die Schwangerschaft bzw. den Schwangerschaftsabbruch, den Wohnort, die angeblichen Deliktsorte, die familiäre Verbindung zwischen dem Opfer und Frau C. _____, den I. _____ (Sport), den J. _____ (Sportclub), die O. _____ allgemein, die politische Funktion von Frau C. _____ sowie über die Eigenschaft des Beschuldigten, wonach dieser als K. _____ (Trainer) für das Opfer engagiert worden sei, zu anonymisieren.

- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Am 11. September 2025 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem machte sie die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam, dass Sistierungsanträge grundsätzlich bei der jeweiligen Verfahrensleitung, vorliegend bei der Verfahrensleitung des Regionalgerichts, zu stellen sind und behielt sich vor, nach durchgeführtem Schriftenwechsel nicht auf den Sistierungsantrag einzutreten. Am 15. September 2025 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Auch das Regionalgericht verzichtete mit Verweis auf die Begründung der angefochtenen Verfügung auf das Einreichen einer Stellungnahme. Betreffend den Sistierungsantrag verwies es auf die Verfügung vom 5. September 2025, womit der Sistierungsantrag zwar abgewiesen, aber verfügt worden war, dass die Verhandlung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids zur Frage der Öffentlichkeit nicht auf den öffentlichen Verhandlungslisten des Regionalgerichts aufgeführt wird. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 teilte am 18. September 2025 mit, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Die amtliche Verteidigerin der Beschuldigten 2 gab mit Eingabe vom 22. September 2025 bekannt, dass sich ihre Mandantin den Ausführungen in der Beschwerde anschliesse und um Gutheissung der Beschwerde ersuche. Darüber hinaus wurde auf die eigenen Vorbringen

im Gesuch vom 2. Mai 2025 sowie in den Stellungnahmen vom 18. Juli 2025 und 18. August 2025 verwiesen. Mit Verfügung vom 23. September 2025 nahm und gab die Verfahrensleitung von den erwähnten Eingaben Kenntnis und teilte mit, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde und Schlussbemerkungen unverzüglich einzureichen seien. Darüber hinaus trat die Beschwerdekammer auf den Sistierungsantrag (inkl. Eventualantrag) der Beschwerdeführerin (Ziff. 5 der Anträge in der Beschwerde vom 4. September 2025) nicht ein. Am 2. Oktober reichte Rechtsanwalt F. _____ seine Kostennote ein.

2.

- 2.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 Bst. b der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist die Beschwerde zulässig gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit Art. 65 Abs. 1 StPO. Danach können verfahrensleitende Anordnungen der Gerichte nur mit dem Endentscheid angefochten werden. Dabei geht es nach der Rechtsprechung um alle Entscheide, die sich auf die Fortführung und den Ablauf des Verfahrens vor und während der Hauptverhandlung beziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_656/2020 vom 30. September 2021 E. 2.2). Die Rechtsprechung lässt die Beschwerde jedoch zu, wenn der verfahrensleitende Entscheid dem Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) verursachen kann (Urteil des Bundesgerichts 1B_599/2022 vom 18. April 2023 E. 2.1). Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass der Nachteil auch durch einen für die rechtsuchende Partei günstigen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden kann (zum Ganzen: BGE 143 IV 175 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_457/2017 vom 22. November 2017 E. 2.2; je mit Hinweisen). Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens ist für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG nicht ausreichend (BGE 147 III 159 E. 4.1 mit Hinweisen). Es ist Sache der beschwerdeführenden Person, die Tatsachen darzulegen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (Urteil des Bundesgerichts 1B_599/2022 vom 18. April 2023 E. 2.1 mit Verweis auf BGE 141 IV 284 E. 2.3 E. 1.3).
- 2.2 Die Beschwerdeführerin gilt als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO und Opfer gemäss Art. 116 Abs. 1 StPO. Mit Beschwerde vom 4. September 2024 ficht sie Ziff. 6 der Verfügung vom 22. August 2025 des Regionalgerichts an, soweit Publikum und Presse lediglich für ihre Befragung ausgeschlossen wurden. Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend, dass ihr durch den bloss teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit eine dauerhafte Sekundärviktimisierung im Privat-, Berufs- und Sportleben droht. Mit anderen Worten kann die in der angefochtenen Verfügung getroffene Entscheidung zu einer Persönlichkeitsverletzung beim Opfer führen. Dabei handelt es sich um einen konkreten rechtlichen Nachteil, der durch einen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte (offen gelassen im Urteil des Bundesgerichts 2C_327/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 1.3.3, da die Beschwerde ohnehin abgewiesen wurde).

2.3 Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist demnach einzutreten.

3.

3.1 Art. 30 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit, wonach Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung, unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen, öffentlich sind. Die Justizöffentlichkeit erlaubt Einblick in die Rechtspflege und sorgt für Transparenz gerichtlicher Verfahren. Damit dient sie einerseits dem Schutz der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Andererseits ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder die Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt (BGE 147 I 463 E. 3.1.1; 146 I 30 E. 2.2; 143 I 194 E. 3.1; je mit Hinweisen).

3.2 Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit wird für gerichtliche Strafverfahren in Art. 69 Abs. 1 StPO präzisiert. Nach dieser Bestimmung sind die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich. Der allgemeinen Zugänglichkeit und der Möglichkeit der Kenntnisnahme staatlicher Tätigkeit kommen im Strafprozess besondere Bedeutung zu, werden in solchen Verfahren doch Entscheide mit potenziell weitreichenden und schweren Konsequenzen für die Betroffenen gefällt. Eine wesentliche Funktion des Öffentlichkeitsgebots ist daher der Schutz der beschuldigten Personen. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten soll ihnen durch die (etwaige) Anwesenheit des Publikums und insbesondere durch das wachsame Auge der Medien eine korrekte und gesetzmässige Behandlung zukommen. Die Kontrolle staatlichen Handelns dient dem Interesse der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit. Sie soll die Richterinnen und Richter zu einer verantwortungsvollen Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten und sie zu rechtmässigen und sachgerechten Entscheidungen bewegen (zum Ganzen: BGE 143 I 194 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen).

Den Gerichtsberichterstatte(r)innen und Gerichtsberichterstatte(r)n kommt dabei eine wichtige Wächterrolle zu, da die Kontrolle durch die Öffentlichkeit für gewöhnlich erst durch die vermittelnde Tätigkeit der Medien gewährleistet werden kann. Sie nehmen mit ihrer Berichterstattung eine wichtige Brückenfunktion wahr, weil sie der Öffentlichkeit Einblicke in die Justiztätigkeit eröffnen und diese über die geltende Rechtswirklichkeit orientieren (BGE 146 I 30 E. 2.2; 143 I 194 E. 3.1; 141 I 211 E. 3.3.1.1;

129 III 529 E. 3.2; mit Hinweisen). Mit dem Ausschluss der akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter von der Gerichtsverhandlung und mündlichen Urteilsverkündung wird der Grundsatz der Justizöffentlichkeit tangiert. Ebenso wird in die Medienfreiheit nach Art. 17 BV eingegriffen, da den Pressevertretern verunmöglicht wird, die sich aus der Gerichtsverhandlung und Urteilseröffnung ergebenden Informationen zu beschaffen und sie anschliessend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (zum Ganzen: BGE 143 I 194 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen).

- 3.3 Nach Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO kann das Gericht die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern. Das Gericht kann Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter sowie weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, unter bestimmten Auflagen den Zutritt zu Verhandlungen gestatten, die nach Absatz 1 nicht öffentlich sind (Art. 70 Abs. 3 StPO). Wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so eröffnet das Gericht das Urteil in einer öffentlichen Verhandlung oder orientiert die Öffentlichkeit bei Bedarf in anderer geeigneter Weise über den Ausgang des Verfahrens (Art. 70 Abs. 4 StPO). Beim Entscheid über den Öffentlichkeitsausschluss gilt es zu beachten, dass die Publikums- und Medienöffentlichkeit die verfassungsrechtliche Regel und der Ausschluss der Öffentlichkeit die legitimationsbedürftige Ausnahme ist. Die Interessen, zu deren Schutz der Ausschluss erfolgen soll, und die Interessen der Öffentlichkeit sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit und der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter muss verhältnismässig, das heisst geeignet und erforderlich sein (Urteile des Bundesgerichts 7B_61/2022 vom 25. Juni 2024 E. 2.2; 1B_81/2020 vom 11. Juni 2020 E. 3.2; vgl. auch BGE 143 I 194 E. 3.2; vgl. auch SANTSCHI KALLAY, Externe Kommunikation der Gerichte, Diss. Bern 2018, S. 133, wonach ein Ausschluss aller Journalistinnen und Journalisten, also auch akkreditierter Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter, zum Schutz von Verfahrensparteien von vornherein nur in absoluten Ausnahmefällen verhältnismässig sein könne).

Nach der Rechtsprechung geniessen die Interessen der betroffenen Personen, namentlich an der Wahrung des Privatlebens und der psychischen Unversehrtheit, grundsätzlich einen erhöhten Schutz (vgl. Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II). Nach Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II können diese schutzwürdigen Interessen nicht nur einen Eingriff in die Medienfreiheit, sondern grundsätzlich auch eine Einschränkung des Grundsatzes der Justizöffentlichkeit rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 7B_61/2022 vom 25. Juni 2024 E. 3.1; vgl. auch SANTSCHI KALLAY, a.a.O., S. 132).

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine Zugangsverweigerung für Medienschaffende namentlich bei Vorliegen gewichtiger Anliegen des Kinder-, Jugend- oder Opferschutzes als angezeigt erscheinen, insbesondere wenn sich weniger weitgehende Einschränkungen als zweckuntauglich erweisen und an der Gerichtsverhandlung schwergewichtig besonders intime Details thematisiert werden, deren Bekanntgabe an die Öffentlichkeit für die Betroffenen äusserst belastend und

potenziell (re-)traumatisierend sein könnte. Dies trifft beispielsweise bei direkten Opfern von schweren Straftaten, namentlich von Sexualdelikten, zu, die vor Gericht zum Vorfall und zu den persönlichen Verhältnissen befragt werden sollen. Letztlich ist in jedem konkreten Einzelfall anhand einer umfassenden Abwägung der Interessen der Opfer, von Jugendlichen, der Beschuldigten, des Publikums und der Medien zu beurteilen, ob ein Ausschluss der Öffentlichkeit in Frage kommt. Dabei gebietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass eine Einschränkung des Justizöffentlichkeitsgebots auf Verfahrensabschnitte beschränkt bleibt, welche den Kern des Privatlebens und intime Lebenssachverhalte berühren, die in der Öffentlichkeit auszubreiten den betroffenen Personen nicht zugemutet werden kann (BGE 143 194 E. 3.6.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B_61/2022 vom 25. Juni 2024 E. 2.3).

4. Vorliegend stellt sich zunächst die Frage, ob die angefochtene Verfügung durch den richtigen Spruchkörper erlassen wurde.
- 4.1 In einem Fall, in dem die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts im Vorfeld der Verhandlung dem Antrag der Privatkläger auf vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit gestützt auf Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO stattgab, hielt das Bundesgericht fest, dass die Kompetenz für den Ausschluss der Öffentlichkeit beim Gericht und nicht bei der Verfahrensleitung liege. Begründet wurde dies ohne vertiefte argumentative Auseinandersetzung in der Sache mit dem hohen Stellenwert der Justizöffentlichkeit (Urteil des Bundesgerichts 7B_61/2022 vom 25. Juni 2024 E. 3.3 mit Hinweisen; auch zum Nachfolgenden). Zu den Rechtsfolgen der nach dortiger Meinung fehlerhaften Spruchkörperbesetzung äusserte sich das Bundesgericht nicht. Die dort angefochtene Verfügung hob es indes aus materiellen Gründen teilweise auf.
- 4.2 Wie erwähnt (E. 1.1) ist das vorliegende Verfahren (PEN 24 273) vor einem Kollegialgericht in Dreierbesetzung hängig (vgl. Akten PEN 24 273, pag. 416). Unter Berücksichtigung der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung hätte daher die Kollegialbehörde und nicht die Verfahrensleitung über die Anträge der Beschwerdeführerin und der Beschuldigten 2 auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Publikum und Presse) von der bevorstehenden Verhandlung entscheiden müssen.
- 4.3 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind fehlerhafte amtliche Verfahrenshandlungen in der Regel nicht nichtig, sondern anfechtbar und werden durch Nichtanfechtung rechtsgültig (BGE 145 IV 197 E. 1.3.2; 144 IV 362 E. 1.4.3; 137 I 273 E. 3.1; je mit Hinweisen). Fehlerhafte Entscheide sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Die Nichtigkeit eines Entscheides ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten (BGE 145 IV 197 E. 1.3.2; 144 IV 362 E. 1.4.3; 138 II 501 E. 3.1; 137 I 273 E. 3.1; je mit Hinweisen). Im Bereich des Strafrechts kommt der Rechtssicherheit eine besondere Bedeutung zu (BGE 145 IV 197 E. 1.3.2; Urteil des Bundesgericht 6B_667/2017 vom 15. Dezember 2017 E. 3.2 mit Hinweis).

4.4 Da anstelle der Kollegialbehörde die Verfahrensleitung über die Anträge der Beschwerdeführerin und der Beschuldigten 2 auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Publikum und Presse) befunden hat, liegt eine fehlerhafte Spruchkörperbesetzung bzw. funktionelle Unzuständigkeit vor. Obwohl es sich angesichts des erwähnten (vgl. E. 4.1), auf der Internetseite des Bundesgerichts abrufbaren Entscheids in Fünferbesetzung dabei um einen offensichtlichen Mangel handelt, kann dieser nicht als derart schwer bezeichnet werden, als dass er die Nichtigkeit der Verfügung nach sich ziehen müsste. So wurde die Verfügung vom 22. August 2025 immerhin durch die Verfahrensleitung gefällt, welche gemäss Art. 330 Abs. 1 StPO die notwendigen Anordnungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft. Zudem würde bei dieser Ausgangslage die Rechtssicherheit für den Fortgang des Verfahrens bei fehlender Anfechtung durch die Annahme der Nichtigkeit ernsthaft gefährdet. Die Verfügung ist daher nicht nichtig, sondern anfechtbar.

5.

5.1 Gegenstand des Prozesses, dessen Öffentlichkeit in Frage steht, ist gemäss Anklageschrift die mutmassliche sexuelle Beziehung zwischen der minderjährigen Beschwerdeführerin und ihrem erwachsenen K._____ (Trainer), welche ihre Mutter nicht unterbunden haben soll (Akten PEN 24 273, pag. 364-372). Zu Recht unbestritten ist, dass der Verhandlungsgegenstand die Privat- und Intimsphäre der Beschwerdeführerin tangiert. Der angefochtenen Verfügung kann entnommen werden, dass das Gericht zur Klärung des Sachverhalts nicht umhinkommen wird, intime Details zu thematisieren. Wie in der Beschwerde vorgebracht, wird dabei unter anderem zu erörtern sein, ob und allenfalls wie und wie oft der Beschuldigte 1 und die Beschwerdeführerin sich geküsst haben (vgl. Ziff. I.A.1.a der Anklageschrift [Akten PEN 24 273, pag. 365]), ob und allenfalls wie oft die Beschwerdeführerin den Beschuldigten 1 oral befriedigt hat (vgl. Ziff. I.A.1.b der Anklageschrift [Akten PEN 24 273, pag. 365]), ob und allenfalls wie oft der Beschuldigte 1 die Beschwerdeführerin oral befriedigt hat (vgl. Ziff. I.A.1.c der Anklageschrift [Akten PEN 24 273, pag. 366]), ob und allenfalls wie oft der Beschuldigte vaginal in die Beschwerdeführerin eingedrungen ist oder dies versucht hat (vgl. Ziff. I.A.1.d und e der Anklageschrift [Akten PEN 24 273, pag. 366]), ob Kondome verwendet wurden und wie es zur Schwangerschaft gekommen ist (vgl. Ziff. I.A.1.d und e der Anklageschrift [Akten PEN 24 273, pag. 366]) und was die Beschuldigte 2 darüber wusste und wie sie sich dabei verhielt (vgl. I.B.1 und I.B.2 der Anklageschrift [Akten PEN 24 273, pag. 366]). Sodann erscheint es angesichts des in der Anklageschrift formulierten Sachverhalts nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin befürchtet, dass nicht nur die angebliche sexuelle Beziehung mit ihrem ehemaligen Trainer und ihre mutmasslichen Sexpraktiken, sondern auch ihr Schwangerschaftsabbruch zur Sprache kommen werden. Dabei sowie bei den damit verbundenen Komplikationen handelt es sich um höchstpersönliche Details. Weil die Beschwerdeführerin nebst dem Beschuldigten 1 auch ihrer Mutter prozessual gegenübersteht, weist der zu beurteilende Fall zusätzlich eine massgebliche innerfamiliäre Komponente auf. Da der Prozessgegenstand neben dem Sexualleben der Beschwerdeführerin auch ihr Familienleben, ihre Freizeit, ihre Sportaktivitäten sowie ihre Zukunftsgestaltung betrifft, wird in der Beschwerde zu

Recht darauf hingewiesen, dass ihre Schutzanliegen besonders stark zu gewichten sind (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 7B_61/2022 vom 25. Juni 2024 E. 3.3).

- 5.2 Soweit vorgebracht wird, die Beschuldigten hätten klar festgehalten, dass sie auf den Anspruch auf Transparenz und die Kontrolle des staatlichen Handelns durch die Anwesenheit von Medienschaffenden verzichteten, womit ihre Interessen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung in die gleiche Waagschale wie die der Beschwerdeführerin zu werfen seien, mag dies im Grunde zutreffen. Zu beachten gilt es jedoch, dass der Schutz der beschuldigten Personen zwar eine wichtige, aber nicht die einzige Funktion des Öffentlichkeitsgebots darstellt. Vielmehr erlaubt das Prinzip der Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Personen einen Einblick in die Rechtspflege und dient so der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Gerichtsverfahren (siehe dazu E. 3.1 und 3.2). In Anbetracht der gravierenden Vorwürfe der sexuellen Handlungen mit Kindern (Beschuldigter 1) bzw. der Gehilfenschaft zu sexuellen Handlungen mit Kindern und der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten (Beschuldigte 2) besteht im vorliegenden Fall ein erhöhtes öffentliches Interesse am korrekten Ablauf des Strafverfahrens, der Transparenz der Rechtsprechung und der Nachvollziehbarkeit des gefällten Entscheids. Weiter ist mit dem Beschuldigten 1 eine Person angeklagt, bei der aufgrund der beruflichen Tätigkeit und angesichts der erhobenen Vorwürfe ein grosses öffentliches Interesse an einer öffentlichen Verhandlung besteht. Nicht anders verhält es sich hinsichtlich der ebenfalls angeklagten Mutter des Opfers. Obschon der gegenüber der Beschuldigten 2 erhobene Vorwurf keine Verfehlung im Amt betrifft, ist mit der Staatsanwaltschaft in Erwägung zu ziehen, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat zu erfahren, wie sich Politikerinnen oder hohe Beamte in verantwortungsvollen Positionen bei heiklen zwischenmenschlichen Beziehungen verhalten. Die Schutzanliegen der Beschwerdeführerin vermögen daher keinen vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medien zu rechtfertigen. Soweit die Vorinstanz erwägt, dass sich die Belastung der Beschwerdeführerin und ein gewisses Risiko der Publizität vorrangig daraus ergäben, dass das mutmassliche Verhältnis der damals minderjährigen Beschwerdeführerin mit ihrem erwachsenen K._____ zumindest in «M._____ (einschlägigen Kreisen)» bereits thematisiert worden sei, was oberinstanzlich bestritten wird, gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin im Falle der Bekanntgabe des Sachverhalts oder gar ihrer Identität gegenüber der Öffentlichkeit auch in anderen wichtigen Lebensbereichen (z.B. Privat- und Berufsleben) eine Sekundärviktimsierung drohen würde. Da die Schutzanliegen der Beschwerdeführerin auch so noch stark zu gewichten sind, wird nachstehend geprüft, ob die Öffentlichkeit der bevorstehenden Hauptverhandlung weiter einzuschränken ist.

5.3

- 5.3.1 Betreffend den Eventualantrag der Beschwerdeführerin, ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob ein Ausschluss der Zuschauerinnen und Zuschauer – mit Ausnahme der akkreditierten Medienschaffenden (dazu sogleich E. 5.3.2) – von der Hauptverhandlung verhältnismässig erscheint.

Obschon angesichts des Umstands, dass die N._____ (Funktion) des J._____ den Beschuldigten 1 anzeigte, nachdem sie von Personen aus dem Um-

feld der Beschwerdeführerin über deren mutmassliches intimes Verhältnis mit dem Beschuldigten 1 orientiert worden war (Akten PEN 24 273, pag. 13), davon ausgegangen werden muss, dass der Gegenstand des Strafverfahrens in «M. _____ (einschlägigen Kreisen)» bekannt ist, liegt es auf der Hand, dass mit dem Ausschluss der Zuschauerinnen und Zuschauern vermieden werden kann, dass die breite Öffentlichkeit von der Identität der Verfahrensbeteiligten und den intimen und höchstpersönlichen Details des Prozesses Kenntnis erlangt. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Anzeigeerstattung vor knapp zweieinhalb Jahren erfolgt ist und allfällige Gerüchte im einschlägigen Kreis zwischenzeitlich in den Hintergrund geraten sein könnten. Der Ausschluss des Publikums bzw. der Zuschauerinnen und Zuschauer mit Ausnahme akkreditierter Medienschaffender von der Hauptverhandlung erweist sich mithin als zur Wahrung der Schutzanliegen der Beschwerdeführerin geeignet.

Auch die Erforderlichkeit eines solchen teilweisen Ausschlusses der Öffentlichkeit ist vorliegend zu bejahen. Selbst wenn eine Teilnehmendenliste geführt und die Teilnehmenden unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) zur Geheimhaltung verpflichtet würden, könnte nicht hinreichend sichergestellt werden, dass intime und höchstpersönliche Informationen, darunter auch der Schwangerschaftsabbruch, nicht doch an die breite Öffentlichkeit gelangen und sich die Beschwerdeführerin mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in anderen Lebensbereichen als dem Sport damit konfrontiert sähe. Dies, weil mutmasslich nicht rekonstruiert werden könnte, wann und durch wen allfällige Informationen an die Öffentlichkeit gelangten, sodass die Strafandrohung im Widerhandlungsfall mutmasslich nicht durchgesetzt werden könnte. Würden die Zuschauerinnen und Zuschauer lediglich von der Befragung der Beschwerdeführerin ausgeschlossen, könnte so zwar deren unmittelbare Belastung während der Einvernahme selbst reduziert werden, nicht aber das Risiko einer späteren Sekundärviktimisierung in zentralen Lebensbereichen. So werden anlässlich der Hauptverhandlung nicht nur die Beschwerdeführerin selbst, sondern auch die beiden Beschuldigten zu befragen sein, wobei mit grosser Wahrscheinlichkeit neben dem Sexualleben der Beschwerdeführerin mitunter auch innerfamiliäre Themen sowie ihre Zukunftsgestaltung zur Sprache kommen werden, zumal diese Teil des festzustellenden Sachverhalts sind. Zu erwarten ist, dass diese persönlichen, intimen und familiären Details auch – zumindest teilweise – in die Plädoyers der jeweiligen Rechtsvertretungen und schliesslich in die mündliche Urteilsbegründung einfliessen. Auch wenn dem Gericht insbesondere im Rahmen der Begründung ein gewisser Spielraum verbleibt, liesse sich eine spätere Sekundärviktimisierung angesichts des in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalts im vorliegenden Fall kaum vermeiden, wenn die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung komplett publikumsöffentlich durchgeführt würden.

Wie erwähnt (E. 3.2), kann die Kontrolle durch die Öffentlichkeit jedoch durch die Brückenfunktion der Medien gewährleistet werden. Anders als gewöhnliche Zuschauerinnen und Zuschauerinnen sind akkreditierte Medienschaffend zur Verhandlung zuzulassen. Journalistinnen und Journalisten haben in ihrer Berichterstattung die Persönlichkeit der Prozessbeteiligten zu wahren, andernfalls ihnen nebst zivilrechtlichen Klagen nach Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) auch die Einleitung eines Strafverfahrens wegen eines Ehrverletzungsdelikts gemäss Art. 173 ff. ZGB drohen könnte. Zudem werden Medienschaffende

gemäss ihren eigenen berufsethischen Normen zur Respektierung der Privatsphäre von Personen angehalten (vgl. dazu die Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Schweizer Pressrats, Ziff. 7, insbesondere Ziff. 7.8, abrufbar unter <http://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien/> [zuletzt besucht am 2. Oktober 2025]). Akkreditierte Medienschaffende treffen zusätzlich die in Art. 19 IR ZSG statuierten Pflichten. So hat, wer über die Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichtsbehörden Bericht erstattet, auf die schutzwürdigen Interessen der am Verfahren Beteiligten, insbesondere auf deren Privatsphäre, Rücksicht zu nehmen (Art. 19 Abs. 1 IR ZSG). Namen dürfen nur genannt werden, wenn sie von der zuständigen Verfahrensleitung freigegeben worden sind oder die Betroffenen damit einverstanden sind (Art. 19 Abs. 2 IR ZSG). Art. 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 IR ZSG sieht sodann vor, dass akkreditierte Medienschaffende, die gegen die Vorschriften dieses Reglements verstossen, verwarnet werden können. In schweren Fällen wird die Akkreditierung vorübergehend oder dauerhaft entzogen. Darüber hinaus erweist es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als zulässig, die für die Teilnahme an einer Verhandlung im Sinne von Art. 70 Abs. 3 StPO festgesetzten Auflagen mit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu verbinden (BGE 147 IV 145 E. 2.2 und Regeste [= Pra 110 2021 Nr. 81] mit Hinweisen; so auch SAXER/SANTSCHI KALLAY/TURNHEER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2023, N. 24 zu Art. 70 StPO mit Hinweis).

Nach dem Gesagten erweist es sich als verhältnismässig und angezeigt, Zuschauerinnen und Zuschauer – mit Ausnahme der akkreditierten Medienschaffenden (dazu sogleich E. 5.3.2) – zur Wahrung der Schutzanliegen der Beschwerdeführerin von der Hauptverhandlung und der Urteilseröffnung im Strafverfahren PEN 24 273 auszuschliessen. Gemäss Art. 70 Abs. 3 StPO können sich die beiden Beschuldigten und das Opfer indes je von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen.

- 5.3.2 Mit Blick auf den Eventual-, den Subeventual- sowie den Subsubeventualantrag der Beschwerdeführerin ist in einem zweiten Schritt zu prüfen sein, in welchem Umfang die akkreditierten Medienschaffenden zur Hauptverhandlung zuzulassen sind und ob es sich rechtfertigt, ihnen unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB gestützt auf Art. 70 Abs. 3 StPO Auflagen zu erteilen.

Die Beschwerdekammer stellt fest, dass die Medien mit der angefochtenen Verfügung bereits von der Befragung der Beschwerdeführerin ausgeschlossen wurden (Ziff. 6 des Dispositivs [erster Abschnitt]). Darüber hinaus wurde die Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Verfügung von der weiteren Teilnahme an der Verhandlung nach der Einvernahme dispensiert (Ziff. 6 des Dispositivs [dritter Abschnitt]), wodurch sich die vom Strafverfahren bzw. der bevorstehenden Hauptverhandlung ausgehende Belastung reduziert. Zumal der angeklagte Sachverhalt – wie erwähnt (E. 5.1) – nicht nur das Sexualleben der Beschwerdeführerin, sondern auch ihr Familienleben, ihre Freizeit und Sportaktivitäten sowie ihre Zukunftsgestaltung betrifft und ihre Schutzanliegen besonders hoch zu gewichten sind, rechtfertigt es sich, den akkreditierten Medienvertretern zusätzlich zu ihren Standespflichten und den gesetzlich statuierten Pflichten – wie von der Beschwerdeführerin beantragt – gestützt auf Art. 70 Abs. 3 StPO eine Anonymisierungspflicht mit Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB aufzuerlegen. Mit anderen Worten sind in der Berichterstattung sämt-

liche Hinweise zu unterlassen, die Rückschlüsse auf die Person der Beschwerdeführerin zulassen und zu einer Sekundärviktimisierung führen könnten. Nicht zu nennen sind konkret die Namen der Verfahrensbeteiligten, der Wohnort des Opfers und seiner Familie, geografische Angaben zu den angeblichen Deliktorten, der I._____ (Sport), der J._____ (Sportclub) und die O._____ der Beschwerdeführerin. Demgegenüber dürfen Angaben zum Alter der Beschwerdeführerin zum mutmasslichen Deliktzeitpunkt, zum Sexualleben, zur Schwangerschaft und zum Schwangerschaftsabbruch gemacht werden, soweit diese für das Verständnis relevant sind. Gleich verhält es sich hinsichtlich der familiären Verbindung zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschuldigten 2. Soweit die politische Funktion der Beschuldigten 2 Gegenstand der Berichterstattung ist, ist eine neutrale Formulierung (z.B. Politikerin oder hohe Beamte) zu wählen. Was den Beschuldigten 1 anbelangt, sind Hinweise auf den I._____ (Sport) zu vermeiden.

Angesichts des Umstandes, dass den akkreditierten Medienvertreterinnen und Medienvertretern eine Anonymisierungspflicht mit Strafandrohung aufzuerlegen ist, erweisen sich weitergehende Teilnahmebeschränkungen als der Ausschluss von der Befragung der Beschwerdeführerin zur Wahrung ihrer Schutzanliegen nicht als notwendig.

- 5.3.3 Nach dem Gesagten sind die Anträge 1 und 2 der Beschwerdeführerin teilweise gutzuheissen. Ziff. 6 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung wird – soweit angefochten – aufgehoben bzw. dahingehend angepasst, als dass das Publikum mit Ausnahme der akkreditierten Medienschaffenden von der Hauptverhandlung und der Urteileröffnung im Strafverfahren PEN 24 273 auszuschliessen ist. Die akkreditierten Medienschaffenden sind einzig während der Einvernahme der Beschwerdeführerin auszuschliessen. Was die den akkreditierten Medienschaffenden aufzuerlegende Anonymisierungspflicht mit Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB anbelangt, ist daran zu erinnern, dass die Beschwerdeinstanz der Vorinstanz im Falle einer Rückweisung nur im Rahmen von Art. 397 Abs. 3 und 4 StPO Weisungen erteilen kann. Eine solche Konstellation liegt nicht vor. Entsprechend wird die Sache zur Weiterführung des Strafverfahrens im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. Ziff. 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung wird von Amtes wegen dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens angepasst. Weitergehend wird Antrag 2 abgewiesen.
- 5.4 Wenn im Zusammenhang mit der Frage nach der Öffentlichkeit des Strafverfahrens PEN 24 273 weiter zusammengefasst beantragt wird, das Regionalgericht sei bezüglich der Orientierung der Öffentlichkeit im Bedarfsfalle (Art. 70 Abs. 4 StPO) anzuweisen, das Rubrum, das Dispositiv sowie auch die Begründung so weit wie möglich zu anonymisieren und auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht zu hinterlegen sowie sämtliche Hinweise zu vermeiden, die Rückschlüsse auf die Person des Opfers zulassen und das Sexualleben betreffen (Antrag 3), ist festzuhalten, dass Art. 70 Abs. 4 StPO dem Wortlaut nach dann Anwendung findet, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. Verlangt wird, dass das Urteil bei einer nichtöffentlichen Hauptverhandlung in einer öffentlichen Verhandlung eröffnet wird. Alternativ verpflichtet Abs. 4 das Gericht dazu, die Öffentlichkeit «in anderer geeigneter Weise» zu orientieren. Die Lehre denkt dabei beispielsweise an die Auflage des allenfalls anonymisierten und gekürzten Urteils zur Einsichtnahme auf der Gerichtskanzlei oder an die

Abgabe des ganzen Urteils nur an die akkreditierten Medienschaffenden (SAXER/SANTSCHI KALLAY/TURNHEER, a.a.O., N. 26 zu Art. 70 StPO; vgl. auch TRAUB, in: SHK Stämpfli Handkommentar, Opferrecht, 3. Aufl. 2020, Rz. 17 f. zu Art. 70 StPO). Im vorliegenden Fall wird die Öffentlichkeit nur teilweise ausgeschlossen. Akkreditierte Medienschaffende sind mit Ausnahme der Befragung der Beschwerdeführerin zur Hauptverhandlung inkl. Urteilseröffnung zugelassen. Antrag 3 ist somit abzuweisen.

- 5.5 Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss beantragt, die Verfahrensleitung des Regionalgerichts sei anzuweisen, den Namen «L._____ (Familienname von C und E)» im Sinne von Art. 19 Abs. 2 IR ZSG zur Nennung nicht freizugeben (Antrag 4), ist festzustellen, dass die Beschwerdekammer im Rahmen der Beurteilung des Antrags 2 bzw. in E. 5.3.2 zum Schluss gekommen ist, dass die Namen der Verfahrensbeteiligten, also auch der Name «L._____ (Familienname von C und E)», von der Anonymisierungspflicht mit Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB mitumfasst sind. Eine weitergehende Prüfung des vierten Antrags drängt sich daher nicht auf.

6.

- 6.1 Schliesslich wird beantragt, der vorliegende Beschwerdeentscheid sei nicht öffentlich zu publizieren. Eventualiter seien bei der Publikation des Beschlusses jedwelle Hinweise auf die Person des Opfers und dessen Sexualleben, namentlich solche auf das heutige und damalige Alter des Opfers, die Schwangerschaft bzw. den Schwangerschaftsabbruch, den Wohnort, die angeblichen Deliktsorte, die familiäre Verbindung zwischen dem Opfer und C._____, den I._____ (Sport), den J._____ (Sportclub), die O._____ allgemein, die politische Funktion der Beschuldigten 2 sowie die Eigenschaft des Beschuldigten 1, wonach dieser als K._____ (Trainer) für das Opfer engagiert worden sei, zu anonymisieren (Antrag 6).
- 6.2 Gemäss Art. 10 Abs. 1 Satz 1 IR ZSG informiert das Obergericht die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung. Die strafrechtlichen Entscheide des Obergerichts werden grundsätzlich in anonymisierter Form in der Entscheiddatenbank veröffentlicht (Art. 12 Abs. 1 IR ZSG; vgl. auch Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 IR ZSG). Gemäss Art. 10a IR ZSG erlässt das Obergericht ein Publikationskonzept zur Entscheiddatenbank, das insbesondere festlegt, welche Entscheide zu veröffentlichen sind (Bst. a), in welcher Form die Entscheide zu veröffentlichen sind (Bst. b) und nach welchen Grundsätzen die Anonymisierung der Entscheide erfolgt (Bst. c). Gemäss dem Publikationskonzept des Obergerichts des Kantons Bern in der Fassung vom 21. Dezember 2016 (nachfolgend: Publikationskonzept) werden mit Ausnahme von Nichteintretensentscheiden, Rückzügen, Entscheiden über die Gegenstandslosigkeit und Kostenerlassen – soweit die vorerwähnten Entscheide nicht aus einem besonderen Grund publikationswürdig sind – ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen und eingereichte Beschwerden mit dem vollständigen Text inkl. Rubrum in der elektronischen Entscheidsammlung publiziert (vgl. Ziff. 4 des Publikationskonzepts). Bei der Anonymisierung ist soweit möglich sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf die Identität von Personen gemacht werden können. Dabei ist schon bei der Redak-

tion der Entscheide darauf zu achten, dass sie einfach anonymisiert werden können. Das Publikationskonzept umschreibt weiter, welche Daten zu anonymisieren sind (vgl. a.a.O., Ziff. 5.2 und 5.3).

- 6.3 Der Vollständigkeit halber ist in Ergänzung zu den Vorgaben im Publikationskonzept festzuhalten, dass bei der Publikation des vorliegenden Beschlusses wie bei der Medienberichterstattung (E. 5.5.1 hiervor) darauf zu achten sein wird, dass auch bei der Publikation des vorliegenden Beschlusses keine Hinweise an die Öffentlichkeit gelangen, die Rückschlüsse auf die Person der Beschwerdeführerin zulassen und zu einer Sekundärviktimisierung führen könnten. Des Weiteren wird dieser ausnahmsweise erst nach Rechtskraft in der elektronischen Entscheiddatenbank aufgeschaltet. Weitergehend wird der Antrag abgewiesen.

7.

- 7.1 Die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach ihrem Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zumal die Zuschauerinnen und Zuschauer mit Ausnahme der akkreditierten Medienschaffenden von der Hauptverhandlung und der Urteileröffnung ausgeschlossen werden, dringt die Beschwerdeführerin in der Hauptsache ca. zur Hälfte durch. Die Entscheide über die weiteren Anträge rechtfertigen keine andere Kostenverteilung. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00, werden somit zur Hälfte, ausmachend CHF 1'000.00, der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Die andere Hälfte, ausmachend CHF 1'000.00, wird vom Kanton Bern getragen.

7.2

- 7.2.1 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt F._____, macht mit Honorarnote vom 2. Oktober 2025 einen Aufwand von CHF 2'087.65 (CHF 1'875.00 zzgl. Auslagen von CHF 56.25 und MWST von CHF 156.40) geltend. Diese gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Da der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage präjudiziert (BGE 144 IV 207 E. 1.8.2; 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 3; 6B_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2; je mit Hinweisen; statt vieler auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 191 + 192 vom 13. Dezember 2024 E. 12.4), hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf die hälftige Entschädigung ihrer Aufwendungen, ausmachend CHF 1'043.85 (inkl. Auslagen und MWST). Die Entschädigung wird mit den ihr (teilweise) auferlegten Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). Die der Beschwerdeführerin durch den Kanton Bern auszurichtende Entschädigung reduziert sich daher auf CHF 43.85 (inkl. Auslagen und MWST).
- 7.2.2 Die Entschädigungen der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten werden am Ende des Verfahrens durch das urteilende Gericht festgesetzt (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziff. 6 der Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. August 2025 (PEN 24 273) wird – soweit angefochten – aufgehoben und dahingehend angepasst, dass das Publikum mit Ausnahme der akkreditierten Medienschaffenden von der Hauptverhandlung und der Urteilsöffnung im Strafverfahren PEN 24 273 ausgeschlossen wird. Die akkreditierten Medienschaffenden werden einzig während der Einvernahme der Beschwerdeführerin ausgeschlossen. Die Sache wird zur Weiterführung des Strafverfahrens im Sinne der Erwägungen an das Regionalgericht Bern-Mittelland zurückgewiesen.

Weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Abschnitt 1 von Ziff. 5 der Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. August 2025 (PEN 24 273) wird von Amtes wegen dahingehend angepasst, als das Publikum mit Ausnahme der akkreditierten Medienschaffenden von der Hauptverhandlung und der Urteilsöffnung im Strafverfahren PEN 24 273 ausgeschlossen wird. Die akkreditierten Medienschaffenden werden einzig während der Einvernahme der Beschwerdeführerin ausgeschlossen.
3. Bei der Anonymisierung des vorliegenden Beschlusses werden zusätzlich zum Publikationskonzept des Obergerichts des Kantons Bern in der Fassung vom 21. Dezember 2016 die im vorliegenden Beschluss ausgearbeiteten Beschränkungen beachtet. Konkrete Hinweise, die Rückschlüsse auf die Person der Beschwerdeführerin zulassen und zu einer Sekundärviktimisierung führen könnten, werden unterlassen. Der vorliegende Beschluss wird erst nach Rechtskraft in der elektronischen Entscheidungsdatenbank aufgeschaltet.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00 werden zur Hälfte, ausmachend CHF 1'000.00, der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Die andere Hälfte, ausmachend CHF 1'000.00, wird vom Kanton Bern getragen.
5. Der Beschwerdeführerin wird eine Entschädigung von CHF 1'043.85 (inkl. Auslagen und MWST) zugesprochen. Diese wird mit den ihr hälftig auferlegten Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 verrechnet, so dass sich die ihr auszurichtende Entschädigung auf CHF 43.85 reduziert.
6. Die Entschädigungen der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 1 und 2 werden am Ende des Verfahrens durch das urteilende Gericht festgesetzt (Art. 135 Abs. 2 StPO).

7. Zu eröffnen:

- der Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt F. _____ (per Einschreiben)
- dem Beschuldigten 1, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ (per Einschreiben)
- der Beschuldigten 2, a.v.d. Rechtsanwältin D. _____ (per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Bern – Mittelland, Gerichtspräsident G. _____
(mit den Akten – per Kurier)
- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt P. _____
(BM 23 3796 – per Kurier)

Bern, 6. Oktober 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet.
Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.